

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Allgemeines

1. Unsere sämtlichen - auch zukünftigen - Lieferungen und Leistungen einschließlich Nebenleistungen, wie Beratungen vor und nach Vertragsabschluß, erfolgen, vorbehaltlich Ziff. 12, ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Einkaufsbedingungen werden hiermit widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht noch einmal bei Vertragsschluß widersprechen. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Ware gelten unsere Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen als angenommen. Abweichende Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.

2. Die Bedingungen gelten auch bei Verkäufen auf der Grundlage einer Handelsklausel, insbesondere der Incoterms. Bei Verkäufen auf Grundlage einer der Vertragsformeln der Incoterms sind die Incoterms 2000 maßgebend. Die Handelsklauseln gelten jedoch nur insoweit, als in diesen Bedingungen oder in besonderen Vereinbarungen keine anderen Regelungen getroffen sind.

3. Die rechtliche Unwirksamkeit eines Teiles der nachstehenden Bedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.

1. Angebot

(1) Angebote sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich eine Bindung im Angebot enthalten ist; Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.

(2) Analysedaten und/oder sonstige Merkmale - einschließlich Eigenschaftsangaben sowie Angaben zur Eignung der Ware für einen bestimmten Verwendungszweck - sind unverbindliche Richtwerte - soweit nicht ausdrücklich zugestanden - für die durchschnittliche Beschaffenheit der Ware. Das gleiche gilt für Muster und Proben und danach erfolgende Lieferungen. Abweichungen im handelsüblichen Umfang sind zulässig.

(3) Alle Abschlüsse und Vereinbarungen werden erst durch unsere Auftragsbestätigung oder durch erfolgte Lieferung verbindlich. Unterlagen des Käufers wie z.B. Ausschreibungstexte und Leistungszeichnungen sind nur Vertragsbestandteil, wenn sie ausdrücklich zum Gegenstand des Angebots gemacht wurden. Für die richtige Auswahl der Sorte und Menge der Ware ist allein der Käufer verantwortlich. Sämtliche Verträge stehen unter dem Vorbehalt, daß wir selbst vertragsgemäß beliefert werden.

2. Leistungszeiten

(1) Lieferungs- und Ankunftsdaten, insbesondere auch in Einzelabrufen/-bestellungen, sind unverbindlich und vorbehaltlich der Verkehrssituation.

Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer.

(2) Lieferfristen gelten vorbehaltlich richtiger sowie rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, daß wir verbindliche Lieferfristen ausdrücklich schriftlich bei Vertragsschluß zusagen. Wird ohne unser Verschulden die Selbstbelieferung verzögert, haften wir nicht für Verzug.

(3) Nichteinhaltung vereinbarter Lieferzeiten berechtigt den Käufer zum Rücktritt wegen Verzuges nur, wenn er uns zuvor erfolglos schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferanten oder in fremden Betrieben eintreten, von denen

Seitel

die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind.

3. Lieferung, Gefahrenübergang, Abnahme

(1) Wir sind zu Teilleistungen berechtigt.

Minder- oder Mehrmengen im handelsüblichen Umfang gelten als Vertragserfüllung.

Der Gewichtsnachweis erfolgt unanfechtbar durch Vorlage der Wiegekarten oder der Frachtbriefe bzw. der Lieferscheine.

Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer.

(2) Lieferungen- auch frachtfreie - erfolgen auf Gefahr des Käufers auch bei Transport durch eigene Fahrzeuge/Schiffe des Verkäufers. Die Gefahr geht spätestens mit der Verladung in das Transportmittel über. Für die Ladungssicherung ist allein der Käufer verantwortlich. Nicht abgenommene Ware lagert auf Kosten und Gefahr des Käufers.

Bei Schiffstransporten gelten hinsichtlich des Transportversicherungsschutzes die Regelungen der vereinbarten Handelsklauseln, insbesondere der Incoterms. Landtransport versichern wir nicht.

An die Bedingungen der für den Versand in Anspruch genommenen Verfrachtungs- und Versicherungsunternehmen ist der Käufer gebunden.

Die Ware wird grundsätzlich ohne Verpackung versandt. Wir sind zu einer Prüfung der vom Käufer gestellten Transportmittel auf ihre Eignung und Sauberkeit vor ihrer Befüllung nicht verpflichtet. Jeder Schaden, der sich aus der Ungeeignetheit oder aus Mängeln des Versandbehälters ergibt, geht zu Lasten des Käufers.

Vom Kunden bestellte Verpackungen gehen in das Eigentum des Käufers über und müssen mit der Ware bezahlt werden.

Von uns in Verkehr gebrachte Transportverpackungen im Sinne des Verpackungsgesetzes werden im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen an die von uns beauftragten und benannten Entsorgungsunternehmen zurück genommen. Die Transportverpackungen müssen restentleert, sauber, frei von Fremdstoffen und in einem verkehrsfähigen Zustand sein. Die Rücknahme dieser Transportverpackungen erfolgt entgeltlich nach der aktuellen Preisliste für die Rücknahme von Transportverpackungen, die auf unserer Homepage abrufbar ist.

(3) Die Lieferung an einen anderen Ort als den Erfüllungsort geht zu Lasten des Käufers. Wird dieser auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

(4) Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muß das Fahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen ungehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden.

Der Käufer stellt die ordnungsgemäße Warenannahme sicher. Der Käufer weist dem Verkäufer die Entladestelle zu und verwisst sich vor Entladung, ob die Ladung für die Entladestelle geeignet ist. Das Entleeren muß unverzüglich, zügig und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.

Wird ohne unser Verschulden der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich, so sind wir nach vorheriger Mitteilung an den Käufer berechtigt, auf einem anderen Weg oder zu einem anderen Ort, gegebenenfalls mit einem anderen Transportmittel, zu liefern; die entstehenden Mehrkosten trägt der Käufer.

(5) Die Person, die Liefermengen für den vereinbarten Lieferort abruf, gilt uns gegenüber als bevollmächtigt, den Abruf vorzunehmen und alle damit im Zusammenhang stehenden Vereinba-

rungen, insbesondere zur Liefermenge, Liefergüte und Lieferzeit, mit Wirkung für und gegen den Käufer zu treffen. Die den Lieferschein unterzeichnende Person ist uns gegenüber zur Abnahme der Ware und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt.

(6) Für die Abrechnung sind die Mengenangaben der bestätigten Originallieferzscheine maßgebend.

(7) Bei Vorliegen unwesentlicher Mängel an Liefergegenständen sind diese gleichwohl von dem Käufer unbeschadet etwaiger Rechte entgegenzunehmen.

Bei Annahmeverzug des Käufers sind wir ungeachtet der sonstigen gesetzlichen Folgen - Zahlung des Kaufpreises, Schadensersatz - berechtigt, nach Setzung einer Nachfrist entweder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, oder die Ware im Namen und auf Rechnung des Käufers einzulagern, und als geliefert in Rechnung zu stellen.

(8) Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsgemäße Abnahme des Betons/Baustoffs und Bezahlung des Kaufpreises.

Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten, unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

4. Mängelhaftung

(1) Die Lieferung erfolgt in der Güte und Beschaffenheit, in der die Ware durch den Hersteller geliefert wird bzw. in der handelsüblichen oder der vertraglich vereinbarten Qualität. Wir gewährleisten, daß die Produkte unseres Lieferverzeichnisses nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Im Sinne der Produktverantwortung nach § 23 Abs. 2 Satz 2. KrWG werden als Grundstoffe auch sekundäre Rohstoffe eingesetzt. Die angegebenen Körnungen und Analysen sind immer als ungefähr zu betrachten. Es steht jedem Abnehmer frei, das Material bei unseren Lieferwerken zu besichtigen. Verladenes Material gilt als angenommen.

(2) Die Gewährleistung entfällt, soweit der Käufer oder die zur Abnahme als bevollmächtigt geltende Person unsere Produkte mit Zusätzen, Wasser, Produkten anderer Hersteller/Lieferanten oder mit Baustellenprodukten vermengt oder sonst verändert bzw. vermengen oder verändern läßt.

(3) Bei Schiffsanlieferungen sind Beanstandungen und Einwendungen aller Art sowohl hinsichtlich der Menge als auch der Beschaffenheit nur rechtswirksam, wenn sie sofort nach dem Eintreffen der Ware und vor Entladung, spätestens jedoch vor der vereinbarten Löschzeit eines Schiffes, telefonisch geltend gemacht werden. Im Übrigen gilt, sofern dieser Bedingung nicht entsprochen wird, die Entladung als Abnahme der Ware.

(4) Bei LKW-Lieferungen sind sichtbare Mängel gleich welcher Art und Lieferungen einer offensichtlich anderen als der vereinbarten Menge und/oder Sorte sofort bei Abnahme der Ware zu rügen. Es ist daher unerlässlich, daß der Empfänger die Ware sofort nach Empfang und vor der Verarbeitung überprüft. Erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, so bedarf sie der schriftlichen Bestätigung. Fahrer, Laboranten und Disponenten insbesondere sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt.

(5) Beanstandete Ware muß getrennt von den übrigen Beständen des Käufers gelagert und darf nicht verarbeitet werden. Für die Prüfung sind die aufgestellten Normen zugrunde zu legen. In keinem Fall ist der Befund fertiger Arbeit für die Qualität der gelieferten Ware maßgebend.

(6) Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art und die Lieferung einer nicht offensichtlichen anderen als der vereinbarten Menge und/oder Sorte sind von Kaufleuten im Sinne des HGB unverzüglich nach Sichtbarwerden, spätestens innerhalb eines Kalendermonats zu rügen. Bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge gilt die Ware als genehmigt.

(7) Wegen eines Mangels, den wir zu vertreten haben, kann der Käufer nach unserer Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung mangelfreier Ware verlangen. Die gesetzlichen Ansprüche des Käufers auf Minderung des Kaufpreises oder Rücktritt vom Vertrag bleiben unberührt.

(8) Für Schadensersatz gilt Ziff. 5.

(9) Mängelhaftungsansprüche verjähren mit Ablauf von einem Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Ist die Ware entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht,

verjähren Mängelhaftungsansprüche mit Ablauf von fünf Jahren nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

5. Haftung auf Schadensersatz

(1) Schadensersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

(2) Der Haftungsausschluss nach Absatz 1 gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter, aber nicht vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung des Verkäufers auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(3) Der Haftungsausschluss nach Absätzen 1 und 2 gilt nicht, soweit der Verkäufer zwingend nach dem Produkthaftungsgesetz haftet oder soweit er eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

(4) Der Haftungsausschluss nach Absätzen 1 und 2 gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

6. Überlassen von Geräten und Übernahme von Fremdtätigkeiten

(1) Soweit wir dem Käufer im Zusammenhang mit der Lieferung von Baustoffen Behälter oder Geräte zur zeitweiligen eigenen Benutzung überlassen, ist der Käufer zur Rückgabe in unbeschädigtem und sauberen Zustand innerhalb der vereinbarten oder den Umständen nach angemessenen Frist verpflichtet. Der Käufer haftet für alle Schäden und Verluste, es sei denn, diese sind von ihm nicht zu vertreten.

(2) Bei Verlust oder Beschädigung der Behälter oder des Gerätes wird ersatzweise ein angemessener Betrag zuzüglich der zurzeit gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.

(3) Soweit wir im Rahmen von Fracht- und Speditionsverträgen für den Auftraggeber Be- und/oder Entladetätigkeiten im Einzelfall übernehmen, hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, daß geeignete und den aktuellen technischen Anforderungen entsprechende Be- und/oder Entladegeräte zur Verfügung stehen und im Falle der Anlieferung von Bau- und/oder Gefahrstoffen die Anlagen bzw. Gerätschaften zur Be- und/oder Entladung sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, der den jeweiligen technischen Anforderungen und/oder Vorschriften evtl. einschlägiger Gefahrstoffverordnungen entspricht. Ebenso verpflichtet sich der Auftraggeber in diesen Fällen die Ladung transportsicher bereitzuhalten, sodaß diese mittels der üblichen Transportsicherungsmittel (wie z.B. Spanngurten) den jeweils anzuwendenden Sicherheitsbestimmungen entsprechend gesichert werden kann. Der Auftraggeber wird die ordnungsgemäße Sicherung der Ladung vor Abfahrt eigenständig kontrollieren.

7. Eigentumsvorbehalt

(1) Unsere Lieferungen führen wir stets unter Eigentumsvorbehalt durch. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher - Unternehmern gegenüber auch künftig entstehender - Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unser Produkt weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er es im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbart. Eine etwaige Verarbeitung unseres Produktes durch ihn zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne daß uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen.

Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unseres Produktes ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Für den Fall, daß der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unseres Produktes mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der zuvor aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unseres Produktes zum Wert der anderen Sachen mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren.

(2) Für den Fall des Weiterverkaufs unseres Produktes oder der aus ihm hergestellten neuen Sache hat der Käufer seine Abneh-

mer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen. Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer zuvor benannten Forderungen schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unseres Produktes mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Produktes mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.

(3) Für den Fall, daß der Käufer unser Produkt zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Produkt hergestellte neue Sache verkauft oder unser Produkt mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Produktes mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Gleiches gilt im gleichen Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumen einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Produktes wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln

nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der zuvor genannten Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten, noch verpfänden, noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung.

(4) Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

Für den Fall, daß der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

(5) Der „Wert unseres Produktes“ im Sinne dieser Ziff. 7 entspricht dem in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreis zuzüglich 20%.

Übersteigt der Wert der von uns erworbenen Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als insgesamt 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers zur Freigabe eines Teils dieser Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

8. Preis- und Zahlungsbedingungen

(1) Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebotes oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten insbesondere für Zuschlag-/Rohstoffe, Fracht und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für Lieferungen an einen anderen als einen Unternehmer, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluß außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.

(2) Zuschläge für Lieferungen nicht voller Ladung, nicht normal befahrbarer Straße und Baustelle sowie nicht sofortiger Entladung bei Ankunft sowie für Lieferungen außerhalb der normalen Arbeitszeit oder in kalten Jahreszeiten werden individuell anlässlich der Preisabsprache vereinbart.

(3) Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Wenn nach dem Abschluß des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z.B. also der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Eine wesentliche Verschlechterung liegt insbesondere vor, wenn

unsere Warenkreditversicherung den vollständigen Versicherungsschutz für Lieferungen an den Käufer nicht mehr gewährleistet.

(4) Wird bei Zahlungen ein Abzug von Skonto auf Teilleistungen, wie z.B. Warenwert, gewährt, so ist die gesamte Rechnung in voller Höhe zu zahlen. Bei Kürzungen von Einzelpositionen der Rechnung ist der Rechnungsbetrag netto, ohne Abzug von Skonto zu begleichen.

(5) Ist der Käufer Unternehmer, beeinflussen seine Mängelrügen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit.

(6) Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarungen entgegengenommen.

(7) Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, beanspruchen wir ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe der von uns berechneten Bankkreditzinsen, mindestens

jedoch in Höhe von 3% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank sowie Ersatz unseres sonstigen Verzugschadens. Der Käufer ist berechtigt nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in der vorbezeichneten Höhe eingetreten ist.

(8) Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, daß der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Entsprechendes gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Käufer. Einem Unternehmer gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verwandte Gesellschaft hat.

(9) Ist der Käufer Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung -, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

(10) Die bei Zahlungen von ausländischen Bankkonten anfallenden Bankgebühren trägt der Käufer.

(11) Wir sind berechtigt, wegen sämtlicher uns aus der Geschäftsbeziehung zustehenden fälligen Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

9. Baustoffüberwachung

(1) Unseren Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie denen des Fremdüberwachers und der Obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

(2) In unseren Endprodukten können Stoffe im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Verwendung finden.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzunehmendes Recht

(1) Erfüllungsort für alle Lieferungen - einschließlich frachtfreier - und Leistungen ist das Lieferwerk. Erfüllungsort für die Verbindlichkeiten des Käufers ist der Sitz unserer Hauptverwaltung.

(2) Gerichtsstand ist für beide Vertragsparteien der Sitz unserer Hauptverwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes. Wir sind auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

(3) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt materielles deutsches Recht, so wie es zwischen Inländern im Inland Anwendung findet, insbesondere unter Ausschluß ausländischen Rechts sowie der Bestimmungen der Haager Kaufrechtsübereinkommen.

11. Datenverarbeitung

Der Verkäufer ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehungen oder im Zusammenhang mit diesen erhaltenen Daten (Vertragsabwicklung) über den Käufer unter Beachtung der EU-DSGVO zu verarbeiten.

12. Frachtführer- und Speditionsleistungen

Soweit wir Hauptleistungen als Frachtführer und/oder Spediteur erbringen, gelten mit Ausnahme der Regelungen unter „2. Leistungszeiten“ und „6. (3) Überlassen von Geräten und Übernahme von Fremdtätigkeiten“ anstelle dieser Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen in der jeweils geltenden, aktuellen Fassung. Die vorgenannten Regelungen „2. Leistungszeiten“

und „6. (3) Überlassen von Geräten und Übernahme von Fremdtätigkeiten“ gehen evtl. entgegenstehenden Regelungen der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen in jedem Fall vor.

13. Hohlraumsuspension, Baustellensilos, Siloaufleger

Für die Lieferung von Hohlraumsuspension sowie für die Gestaltung von Baustellensilos und Siloauflegern gelten ergänzende Bedingungen.